

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1986/2/27 8Ob648/85,
8Ob2/05k, 2Ob144/06z, 2Ob64/12v,
1Ob29/13s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1986

Norm

AußStrG §4 Abs2

Geo §82 Abs1

MRK Art6 Abs1 II5c

ZPO §496

ZPO §503 C6

Rechtssatz

Der Richter ist im Zivilprozess dann von Amts wegen zur Beiziehung eines Dolmetschers verpflichtet, wenn er erkennt, dass er infolge sprachlicher Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, sich mit der zu vernehmenden Person zweifelsfrei verständigen zu können. Erkennt der Richter dies nicht, ist es Sache der zu vernehmenden Person, die Beiziehung eines Dolmetschers zu beantragen, wenn sie selbst sich aus sprachlichen Gründen nicht imstande fühlt, ihrer Aussagepflicht korrekt und in zweifelsfreier Weise nachzukommen. Die Ablehnung eines derartigen Antrages wird - Relevanz der Aussage vorausgesetzt - in der Regel einen Verfahrensmangel begründen (hier: Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 648/85
Entscheidungstext OGH 27.02.1986 8 Ob 648/85
Veröff: EvBl 1987/34 S 148
- 8 Ob 2/05k
Entscheidungstext OGH 17.02.2005 8 Ob 2/05k
Vgl auch
- 2 Ob 144/06z
Entscheidungstext OGH 13.02.2007 2 Ob 144/06z
Vgl; nur: Der Richter ist im Zivilprozess dann von Amts wegen zur Beiziehung eines Dolmetschers verpflichtet, wenn er erkennt, dass er infolge sprachlicher Schwierigkeiten nicht in der Lage ist, sich mit der zu vernehmenden Person zweifelsfrei verständigen zu können. (T1)
- 2 Ob 64/12v
Entscheidungstext OGH 13.06.2012 2 Ob 64/12v
Vgl auch; nur T1
- 1 Ob 29/13s
Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 29/13s
Vgl auch; nur T1; Beisatz: Hier: Verfahren außer Streitsachen. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0042398

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at